

Benutzungssatzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Röhrig

Auf Grund des § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) hat der Gemeinderat der Gemeinde Röhrig in seiner Sitzung am 1. März 2006 folgende Benutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Überlassung von Räumen

- (1) Die Räumlichkeiten der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Röhrig können örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Parteien, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Privatpersonen überlassen werden. Über die Überlassung der Räumlichkeiten für auswärtige Vereine, Verbände, Organisationen, Parteien, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Privatpersonen und Gewerbetreibende entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Zur täglichen Benutzung können Räume in den nachfolgend genannten Einrichtungen und öffentlichen Anlagen überlassen werden:
 - a) Dorfgemeinschaftshaus (DGH)
 - b) Jägerhütte
 - c) Mehrzweckhalle.

§ 2 Zuständigkeit

Zuständig für die Überlassung der Räume und Einrichtungen und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten ist der Bürgermeister oder ein von ihm eingesetzter Vertreter der Gemeinde.

§ 3 Bestellung und Überlassung der Räume

- (1) Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten werden nach den Reihenfolge des Antrageinganges überlassen.
- (2) Die Überlassung bedarf grundsätzlich der Schriftform.
- (3) In jedem Fall wird vor der Überlassung von der Gemeinde Röhrig mit dem Veranstalter eine entsprechende Vereinbarung in Form einer Terminbestätigung getroffen.
- (4) Mit Abschluss der Terminbestätigung erkennt der Veranstalter die Bedingungen dieser Benutzungssatzung sowie die Benutzungsgebührensatzung an.

- (5) Dem Veranstalter stehen die überlassenen Räumlichkeiten zur erstmaligen Benutzung ab 10:00 Uhr zur Verfügung. Die Nutzung erstreckt sich bis zum jeweils nachfolgenden Tag 10:00 Uhr.
- (6) Führt der Veranstalter aus irgendeinem, von der Gemeinde Röhrig nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchem Grund von der Überlassung zurück, so ist er verpflichtet, die vereinbarte Gebühr ggf. in voller Höhe zu zahlen, soweit nicht eine anderweitige Überlassung möglich ist oder die Gemeinde der Aufhebung dem Rücktritt zugestimmt hat.
- (7) Ein Rücktritt von der Überlassung ist kostenfrei, wenn ein Veranstaltungsausfall mindestens 5 Tage vorher schriftlich angezeigt wird.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Röhrig erhebt für die Nutzung ihrer Gebäude, Räumlichkeiten und des dazu gehörigen Inventars Benutzungsgebühren im Sinne des § 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG).
- (2) Für die einzelnen Einrichtungen werden besondere Benutzungsgebühren festgesetzt. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Satzung über die Benutzungsgebühren von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Röhrig.

§ 5

Besondere Benutzungsbestimmungen

- (1) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte bei der Nutzung auf andere Personen zu übertragen. Er ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen der von der Gemeinde Röhrig beauftragten verantwortlichen Person zu folgen und die festgelegten Auflagen zu erfüllen. Bei jeder Veranstaltung hat er eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich sind.

Im einzelnen sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:

- a) Der Veranstalter hat rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten (u. a. Tanzerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, Gestattungen, GEMA).
- b) Die Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes (unzulässiger Lärm), insbesondere hinsichtlich der Darbietung von Musik, sind einzuhalten.
- c) Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Gesetzes zum Schutze der Jugendlichen verantwortlich.
- d) Die Ausschmückung der überlassenen Räume darf nur nach Genehmigung durch die oben genannte Person erfolgen; Bühnendekorationen, Aufbauten etc. sind mit der oben genannten Person abzusprechen. Das Einschlagen

- von Nägeln u. ä. in Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.
- e) Die Entgegennahme und Ausgabe der Garderobe obliegt dem Veranstalter.
 - f) Fundsachen sind bei der oben genannten Person abzugeben.
 - g) Der Veranstalter hat während der Überlassungsdauer für die überlassenen Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltungen verantwortlich.
 - h) Fahrräder und Mopeds dürfen nicht in die Einrichtungen mitgebracht werden.
- (2) Das „Poltern“ vor den Gemeinschaftseinrichtungen ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 6 **Haftung**

- (1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde Röhrig für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für die Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen.
- (2) Die Gemeinde Röhrig haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde Röhrig mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragten Personen ein Verschulden trifft.
- (3) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Röhrig keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen. Die mitgebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch den Veranstalter zu entfernen.
- (4) Die Gemeinde Röhrig ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Benutzungssatzung entstehen.

§ 7 **Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen**

- (1) Zum Ausgestalten und Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen, Fluren und Treppen sowie zum Herstellen von Einbauten, Buden und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen sich nur solange sie frisch sind, in den Räumen befinden und sind vorher mit dem Verantwortlichen abzustimmen.
- (2) Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen im Raum untersagt. Das Rauchen im Bühnenbereich ist verboten. Das Abbrennen von Feuerwerk sowie im Umgang

mit offenem Licht ist in sämtlichen Räumen untersagt. Aschenbecher dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behälter entleert werden.

- (3) Die Aus- und Notausgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlung, Dekoration oder sonstige Gegenstände verstellt werden.
- (4) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen soweit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.
- (5) Bei Veranstaltungen, bei denen Brandgefahren oder andere Gefahren drohen, sind eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache einzurichten. Der Veranstalter trägt die Kosten (§ 34 ThürBKG in der jeweils geltenden Fassung). Auf die Thüringer Verordnung zur Brandsicherheitswache wird hingewiesen.
- (6) Grundsätzlich hat der Veranstalter selbst für den ordnungsgemäßen Ablauf und die Einhaltung der gemachte Auflagen und Bestimmungen zu sorgen.

§ 8 ***Inkrafttreten***

Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Röhrig, 24. März 2006

Rheinländer
Bürgermeister

(Siegel)